

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Demokratiefeindliche Beeinflussung junger Muslime durch Islamisten

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 03.06.2024 -

Drs. 19/4497,

an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 04.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 27. April 2024 fand eine von Islamisten organisierte Kundgebung in der Hamburger Innenstadt statt, auf der Medienberichten zufolge etwa 1 000 Personen erschienen. Im Rahmen dieser Kundgebung sei u. a. die Einführung eines Kalifates gefordert und der deutsche Staat als „Wertediktatur“ verunglimpft worden¹. Organisator der Hamburger Kundgebung soll die Gruppierung „Muslim Interaktiv“ sein, die durch die Hamburger Verfassungsschutzbehörde beobachtet wird und der verbotenen militant-islamistischen Organisation Hizb ut-Tahrir (HuT) nahestehen soll. „Muslim Interaktiv“ ist dem Vernehmen nach in sozialen Netzwerken präsent, verbreitet dort islamistische Narrative, um gezielt junge, hier lebende Muslime zu beeinflussen. Medienberichten zufolge soll ein Großteil der Demonstranten auf der Kundgebung am 27. April 2024 jung gewesen und der dritten, hier lebenden Einwanderergeneration zugehörig sein².

In diesem Zusammenhang geben auch die Befunde einer jüngst veröffentlichten Erhebung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) an niedersächsischen Schulen Anlass zur Sorge. Das KFN befragte insgesamt 8 539 Schüler, darunter 300 muslimische Schüler. Laut Studie geben mehr als zwei Drittel (67,8%) der muslimischen Schüler den Regeln des Korans den Vorrang vor den Gesetzen in Deutschland. Knapp die Hälfte (45,8%) sehe in einem Gottesstaat die beste Staatsform; mehr als ein Drittel (36,5%) zeige Verständnis für Gewaltanwendung, wenn Allah oder der Prophet Mohammed beleidigt würden³. Die Tageszeitung *BILD* zitierte in ihrer Ausgabe vom 23. April 2024 im Kontext der vorgenannten Erhebung des KFN einen Staatsschützer mit folgender Aussage: „Es wenden sich auch immer mehr Eltern deutscher Kinder an Beratungsstellen, weil die christlichen Kinder konvertieren wollen, um in der Schule keine Außenseiter mehr zu sein.“⁴ Als eine wesentliche Ursache für die Ausbreitung demokratiefeindlicher Einstellungen und Haltungen unter jungen Muslimen sieht der besagte Staatsschützer die Präsenz islamistischer Akteure auf Social-Media-Kanälen, wie beispielsweise TikTok.

¹ HAZ vom 30.04.2024

² https://www.focus.de/panorama/auf-demo-in-hamburg-kalifat-demo-das-erschreckende-am-aufmarsch-ist-herkunft-der-demonstrierenden_id_259898241.html

³ <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/aktuelle-studie-aus-niedersachsen-das-denken-junge-muslime-ueber-deutschland-661f91479c2dde17ce779536>

⁴ <https://www.bild.de/politik/inland/staatsschuetzer-schlaegt-alarm-deutsche-kinder-konvertieren-aus-angst-zum-islam-66264176841ad84a3ea833d8>

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu etwaigen demokratiefeindlichen Bestrebungen der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ in Niedersachsen?

Aktivitäten der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ in Niedersachsen sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Unterstützt die Landesregierung Forderungen nach einem Verbotsverfahren gegen „Muslim Interaktiv“? Wenn nein, warum nicht?

Ein vereinsrechtliches Verbotsverfahren bemisst sich an den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG).

Die Zuständigkeit als Verbotsbehörde ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Abs. 2 VereinsG. Danach sind die Länder für Vereine und Teilvereine zuständig, wenn sich deren erkennbare Organisation und Tätigkeiten auf das Gebiet eines Landes beschränken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG). Eine Zuständigkeit des Bundes ergibt sich, wenn sich die Organisation oder Tätigkeit des betreffenden Vereins über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG).

Der Verein „Muslim Interaktiv“ ist in der Hansestadt Hamburg ansässig und bundesweit tätig. Eigenständige Bewertungen im Hinblick auf eine Prüfung erforderlicher Maßnahmen obliegen daher nicht dem Land Niedersachsen.

3. Was unternimmt die Landesregierung gegen die Ausbreitung islamistischer Narrative an niedersächsischen Schulen?

Es ist gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes Aufgabe von Schule, Schülerinnen und Schülern grundlegende demokratische Wertvorstellungen zu vermitteln und sie u. a. dazu zu befähigen, kulturelle und religiöse Werte zu erkennen, zu achten und Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen von Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Die Vermittlung demokratischer, menschenrechtsorientierter Haltungen und Einstellungen im Rahmen von Unterricht und Schulkultur ist eine besonders wirkungsvolle Maßnahme, mit der einer Hinwendung junger Menschen zu Ideologien der Ungleichwertigkeit präventiv vorgebeugt werden kann.

Der Ausbau und die Vertiefung der schulischen Demokratiebildung ist dem Niedersächsischen Kultusministerium dabei ein besonders wichtiges Anliegen. Der 2021 in Kraft getretene Erlass „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ (RdErl. d. MK vom 11.05.2021) gibt Schulen Orientierung bei der Etablierung und Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur und Schulentwicklung.

Weiter unterstützt wird dies durch verschiedene Vorhaben und Projekte wie das Kinderrechte Schulnetzwerk Niedersachsen, die Stärkung der schulischen Friedensbildung, das Modellprojekt und das Netzwerk Werkstatt Zukunftsschule oder „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“.

Das Niedersächsische Kultusministerium hält zugleich verschiedene Angebote zum Umgang mit Islamismus im schulischen Kontext vor: Mit der Handreichung „Neo-Salafismus, Islamismus und Islamfeindlichkeit in Schule. Wie kann Schule präventiv handeln?“ werden Schulen möglichst konkret u. a. beim pädagogischen Umgang mit islamistischen Narrativen unterstützt. Auf der Seite „Extremismusprävention“ des Bildungsportals Niedersachsen finden Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende weiterführende Informationen und Hinweise auf wichtige Materialien und Unterstützungsangebote.

Darüber hinaus werden vom Niedersächsischen Kultusministerium, dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) oder den Regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung regelmäßig Fachtagungen sowie Fort- und Weiterbildungen zum Umgang mit Islamismus und anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit angeboten (ca. 40 Veranstaltungen seit 2022). Dies findet teilweise in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern, anderen Ministerien oder Landeseinrichtungen oder im Rahmen des Kompetenzforums Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) statt.

Mit Kabinettsbeschluss vom 05.07.2016 hat die Niedersächsische Landesregierung die Einrichtung der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) beschlossen, die im Oktober 2018 durch Beschluss der Landesregierung zum Landesprogramm für Islamismusprävention ausgebaut wurde. KIP NI ist eine ressortübergreifende Einrichtung, in welcher der Sachverstand

- des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI),
- des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI),
- des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit der zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung - beRATen e. V.,
- des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR NI) sowie
- des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK)

zusammengeführt wird. Das Landesprogramm bündelt, institutionalisiert und intensiviert die Aktivitäten und bereits vorhandene Netzwerke der unterschiedlichen staatlichen bzw. staatlich finanzierten Akteure im Bereich der Islamismusprävention.

Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms wird gemeinsam durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz (Fachbereich Extremismusprävention) und das LKA Niedersachsen (Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK)) wahrgenommen. Der Tätigkeitsbereich gliedert sich in zwei Schwerpunkte:

1. die Koordination der Einzelfallbearbeitung sowie der kommunale Strukturaufbau im Bereich der Islamismusprävention, die vom LKA Niedersachsen geleistet werden, und
2. die Gewährleistung einer koordinierten Präventionsarbeit in Bezug auf den Islamismus in Niedersachsen sowie das themenbezogene Informationsmanagement zum Thema durch eine Webseite, Broschüren und Tagungen. Hierfür ist der Niedersächsische Verfassungsschutz zuständig.

Mit der PPMK im LKA NI wurde darüber hinaus bereits 2014 eine Zentral- und Koordinierungsstelle für die polizeiliche Extremismus- und Radikalisierungsprävention in Niedersachsen eingerichtet. Zusammen mit den Sachbearbeitenden Prävention PMK in den Polizeidirektionen bildet die PPMK im LKA NI seit April 2023 den Fachstrang Prävention PMK. Im Rahmen der polizeilich-präventiven Arbeit ist ein phänomenübergreifendes Aufkommen von Anfragen und Sachverhalten im Kontext Schule festzustellen. Dabei ergeben sich verschiedene Konstellationen der Betroffenheit von beziehungsweise Befassung mit Radikalisierung; es lässt sich nicht in jedem Fall eine konkrete Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern beschreiben. An die Prävention PMK werden beispielsweise auch Anfragen hinsichtlich allgemeiner Fortbildungswünsche zu verschiedenen Phänomenbereichen seitens des Lehrerkollegiums gerichtet, aber auch zum Umgang mit Konfliktsituationen in Klassen, die aufgrund kontroverser Meinungsverschiedenheiten u. a. zu politischen Themen entstehen.

In Bezug auf die polizeilich-präventive Arbeit lassen sich drei Bereiche konkret umreißen:

- 1) Präventive Einzelfallarbeit:

Hier geht es um die Erarbeitung und Koordination individuell zugeschnittener Maßnahmen für Personen, die als gefährdet angesehen werden, in extremistische Strukturen abzugleiten, oder bereits extremistische Handlungen begangen haben - hierunter fällt u. a. auch die Verbreitung strafrechtlich relevanter islamistischer Narrative. Bedarfstragende können hier neben einer sich radikalisierenden Person auch deren familiäres Umfeld, Schulleitung und Lehrkräfte sein.

- 2) Netzwerkarbeit:

Es ist hervorzuheben, dass extremistische Radikalisierungsprozesse immer multifaktoriell bedingt sind und der Übergang von nicht-strafrechtlich zu strafrechtlich relevantem Verhalten fließend sein kann. Extremismusprävention ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur im Netzwerk funktioniert. Sie basiert auf jeweils spezifischen Blickwinkeln und Methoden,

die auf unterschiedliche Zuständigkeiten und Kompetenzen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zurückzuführen sind. Die Zusammenarbeit zwischen PPMK sowie dem Fachstrang PPMK mit landesweit agierenden lokalen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern ist daher zentral, um effektive Präventionsstrategien gegen islamistische Bestrebungen zu gewährleisten. Auch die enge Verzahnung der Prävention PMK mit der allgemeinen Kriminalprävention sowie im Besonderen den Beauftragten für Jugendsachen (BfJ) wird in diesem Kontext weiter vorangetrieben.

3) Sensibilisierungsarbeit:

Neben der Vermittlung von Aspekten zum Umgang mit Radikalisierungsverdachtsfällen von Schülerinnen und Schülern ist das Vortragswesen des Fachstrangs an Schulen als ein wichtiges Schwerpunktthema zu nennen. Vor dem Hintergrund einer systematischen Auftragsklärung werden Vorträge entweder durch die Sachbearbeitenden Prävention PMK und/oder die im Polizeilichen Staatsschutz eingesetzten wissenschaftlichen Kräfte (unter Bezug auf die Anfrage z. B. Islamwissenschaftler und Islamwissenschaftlerinnen) selbst durchgeführt oder es wird im Rahmen der Verweisberatung auf mögliche Netzwerkpartnerinnen und -partner mit entsprechender Fachexpertise zurückgegriffen bzw. diese an den jeweiligen Bedarfsträger vermittelt. Die durch die verschiedenen Präventionsakteure durchgeführten Workshops, Vorträge und Sensibilisierungsveranstaltungen stellen unter Nutzung von Präventionsmaterialien (z. B. Medienpakete, Online-Formate etc.) inhaltlich darauf ab, die Öffentlichkeit, einschließlich Schulen, über die Gefahren des Extremismus und die Wichtigkeit und Möglichkeiten der Prävention aufzuklären sowie die Handlungssicherheit Verantwortlicher im Umgang mit derartigen Fällen zu stärken. Hierzu gehört auch die Kompetenz zur Früherkennung von Verhaltens- und Kommunikationsmustern, die sowohl auf Radikalisierungsprozesse als auch auf Entwicklungswege zur Gewalt hindeuten können.

Sofern aus dem schulischen Umfeld Erkenntnisse gewonnen werden, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, kommt die Polizei dem gesetzlich verankerten Strafverfolgungszwang nach, leitet entsprechende Ermittlungsverfahren ein und verfolgt diese beweissicher. Zudem können anlassbezogen präventivpolizeiliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahrensituationen ergriffen werden. Ziel ist einerseits, eine spezialpräventive Wirkung bei der Verursacherin / dem Verursacher zu entfalten. Ebenso soll allerdings auch eine generalpräventive Wirkung erzeugt werden, dass diesbezügliche Verhaltensweisen nicht toleriert werden.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz bietet über den Referatsteil „Extremismusprävention“ Schulungen, Workshops und Vorträge zum Thema Islamismus und islamistische Radikalisierung für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe sowie für Lehrkräfte an. In diesen Formaten wird vermittelt, wie islamistische Narrative zu erkennen sind und wie sie Verbreitung unter jungen Menschen finden. Wenn eine Schule Kontakt zum Niedersächsischen Verfassungsschutz bezüglich eines möglichen Radikalierungsfalls aufnimmt, erfolgen zunächst eine nähere Analyse des Sachverhalts und eine Absprache mit der Schule, welche Maßnahmen im spezifischen Fall zielführend sind und welche Akteure zu dessen Lösung hinzugezogen werden sollten. Neben den Ansprechpartnern im Kulturbereich können das beispielsweise die örtliche Polizei, andere Präventionsakteure oder auch Angebote der Ausstiegs- oder Umfeldberatung sein. Mit dem Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“ verfügt der Niedersächsische Verfassungsschutz zudem über ein eigenes Angebot zur Ausstiegsbetreuung. Darüber hinaus bietet der Niedersächsische Verfassungsschutz kostenfreie Informationsmaterialien an, die in Schulen Verwendung finden können. Nicht zuletzt führt der Niedersächsische Verfassungsschutz regelmäßig öffentliche Veranstaltungen durch, bei denen in verschiedenen Formaten sowohl Islamismus als auch islamistische Radikalisierung thematisiert werden.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Formen von religiös geprägtem Mobbing an niedersächsischen Schulen, welches sich gegen Nicht-Muslime und säkulare Muslime richtet? Was wird gegebenenfalls unternommen, um Schüler vor religiös geprägten Anfeindungen zu schützen?

Im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist eine strukturierte Erfassung von „religiös geprägtem Mobbing“ bzw. „Anfeindungen“

nicht vorgesehen, zumal das Meldesystem ausschließlich Sachverhalte inkludiert, die die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten. Somit ist eine automatisierte Auswertung im Sinne der Anfrage aus dem KPMD-PMK nicht möglich, insbesondere da solchen Ereignissen nicht zwingend Straftaten zugrunde liegen müssen.

Die Schulen sind per Erlass vom Kultusministerium (Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft Gemäß RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 01.06.2016) angehalten, der Polizei alle - polizeilich relevanten - Sachverhalte im Schulkontext zu übermitteln, die dort umfassend strafrechtlich geprüft werden. Dadurch wird eine konsequente Verfolgung von Taten wie Anfeindungen, Bedrohungen und Mobbing gewährleistet.

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums werden keine Statistiken zu spezifischen Formen der Diskriminierung, Benachteiligung oder Mobbing geführt.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor religiös geprägten Anfeindungen wird zudem auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

Eine allgemeine und spezielle Antidiskriminierungsarbeit in Schule ist essenziell, um ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen und eine Kultur des Respekts, der Solidarität und der Toleranz zu fördern. Schulen können hierzu in Eigenverantwortung und bzw. oder gemeinsam mit dem Beratungs- und Unterstützungssystem der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung Maßnahmen, Workshops und Informationsveranstaltungen durchführen, die sich explizit mit den Themen Rassismus, Diskriminierung oder religiöse Toleranz auseinandersetzen.

Darüber hinaus spielen die Schulpsychologie und die Schulsozialarbeit eine entscheidende Rolle bei der Prävention und Intervention. So können Schulen individuelle Unterstützung erhalten, etwa indem Beratungsgespräche geführt und weitere Interventionsmaßnahmen eingeleitet werden. Auch können Mediationen zwischen den Konfliktparteien und langfristige Programme zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und des Selbstwertgefühls angeboten werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sensibilisierung der gesamten Schulgemeinschaft durch präventive Maßnahmen und Projekte.

Lehrkräfte müssen in der Lage sein, Diskriminierung allgemein und auch Unterformen wie religiös geprägtes Mobbing zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Hierfür können im Rahmen der schulischen Eigenverantwortlichkeit, aber auch über das NLQ spezifische Fort- und Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, die Wissen sowie Methoden der Konfliktbewältigung und Gewaltprävention vermitteln. Zudem sollten Lehrkräfte in der Lage sein, eine offene und unterstützende Klassenatmosphäre zu schaffen, in der Diversität als Bereicherung gesehen wird. Sie können dies durch den Einsatz von inklusiven Lehrmaterialien und die Förderung von interkulturellem Lernen unterstützen, wie es z. B. im landesweiten Qualifizierungsprogramm „KIK - Kompetent soziales Miteinander gestalten!“ Bestandteil ist.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit aller Akteure innerhalb und außerhalb der Schule von großer Bedeutung. Erziehungsberechtigte, lokale Gemeinschaften und religiöse Organisationen sollten in die Bemühungen einbezogen werden, um ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk zu schaffen. Gemeinsame Projekte und interreligiöse Dialoge können das Verständnis und den Respekt füreinander fördern.

Hinsichtlich der Beantwortung der Teilfrage 2 wird sowohl auf die Arbeit des Landesprogramms KIP NI als auch auf die in diesem Kontext durchgeführte präventive Einzelfallarbeit, Netzwerkarbeit und Sensibilisierungsarbeit verwiesen. Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

5. Was unternimmt die Landesregierung gegen die gezielte demokratiefeindliche Beeinflussung junger Muslime durch islamistische Akteure im Netz / über Social Media?

Die Vermittlung kritischer Medienkompetenzen insbesondere im Rahmen des schulischen Unterrichts wird von der Landesregierung als besonders wichtige Maßnahme erachtet, um Schülerinnen und Schüler zu einer selbstbestimmten und reflektierten Mediennutzung und zum Erkennen von Desinformationen und ideologischen Indoktrinationsversuchen zu befähigen.

Auf dem Bildungsportal Niedersachsen steht eine große Anzahl an Materialien zu verschiedenen Aspekten der Medienbildung und Medienethik zur Verfügung (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/digitale-welt/medienbildung>). Zudem können sich Schulen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsangebots an die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater der RLSB wenden.

Darüber hinaus fördert das Niedersächsische Kultusministerium im Bereich der Medienbildung die Auseinandersetzung mit Themen wie dem Umgang mit mobilen Endgeräten, Mobbing oder dem Erkennen von Fake News. Hierfür stehen Materialpakete des NLQ zur Verfügung, die speziell für Schülerinnen und Schüler entwickelt wurden und an ihre unmittelbare Lebenswelt anschließen (beispielsweise <https://bildungsportal-niedersachsen.de/digitale-welt/medienbildung/faecheuebergreifende-themen/medienethik/fake-news-glaubwuerdigkeit-in-den-medien> oder <https://bildungsportal-niedersachsen.de/digitale-welt/medienbildung/faecheuebergreifende-themen/medienethik/verschwoerungstheorien-und-verschwoerungserzaehlungen>).

Im Rahmen seines gesetzlichen Beobachtungsauftrages übermittelt der Niedersächsische Verfassungsschutz strafrechtlich und gefahrenabwehrrechtlich relevante Feststellungen im Internet unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben an die zuständigen Vollzugsbehörden.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz thematisiert intensiv in seinen Präventionsformaten, wie Vorträgen, öffentlichen Veranstaltungen und Informationsmaterialien, islamistische Propaganda im Netz / über Social Media sowie deren Rolle bei der Radikalisierung junger Menschen.

Im Rahmen des Landesprogrammes KIP NI wird das Thema in einer eigenen ressortübergreifenden Arbeitsgruppe mit dem Titel „Islamismus im Netz“ bearbeitet. KIP NI widmete sich bei der Jahresveranstaltung am 07.11.2023 mit dem Titel „Digitale Gefahren - Chancen und Herausforderungen für die Islamismusprävention“ ebenfalls diesem Thema. Die Jahrestagungen des KIP NI sind öffentlich und kostenfrei für Netzwerkpartner sowie alle am Thema Islamismusprävention Interessierten zugänglich.

Auf den sozialen Netzwerken Instagram, X (ehemals Twitter) und Facebook klärt der Niedersächsische Verfassungsschutz gemäß seinem gesetzlichen Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit über extremistische Bestrebungen und Ergebnisse seiner nachrichtendienstlichen Analysen auf. Dabei werden die Beiträge regelmäßig auf allen betreuten Plattformen parallel veröffentlicht. Dazu gehören auch Veröffentlichungen über den Phänomenbereich Islamismus sowie die in diesem Bereich stattfindende Präventionsarbeit, z. B. wurden in den vergangenen Monaten auf dem sozialen Netzwerk Instagram verschiedene Beiträge mit thematischem Bezug zum Islamismus veröffentlicht. Diese Beiträge hatten eine Gesamtreichweite von 46 000 Accounts.

(Verteilt am)